

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
für den Bebauungsplan Nr. 03/12
„Photovoltaikanlage Sprengersfelde“
der Gemeinde Ferdinandshof

Auftraggeber: Gemeinde Ferdinandshof
vertreten durch das Amt Torgelow - Ferdinandshof
Bahnhofstraße 2
17358 Torgelow

im Einvernehmen mit dem Vorhabenträger
BeBa Energie GmbH & Co. KG
Werner-von-Siemens-Straße 6
25770 Hemmingstedt

Auftragnehmer: A & S GmbH Neubrandenburg
architekten . stadtplaner . ingenieure
August-Milarch-Straße 1
17033 Neubrandenburg
Tel.: 0395 581020; Fax.: 0395 5810215,
E-Mail: architekt@as-neubrandenburg.de;
Internet: www.as-neubrandenburg.de

Bearbeiter:
Dipl.-Ing. Ursula Schürmann
Landschaftsarchitektin



Neubrandenburg, **05.12.2012**

INHALT

- 1.0 Vorbemerkungen**
- 2.0 Rechtliche Grundlagen**
- 3.0 Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes in der Bauleitplanung**
- 4.0 In Mecklenburg-Vorpommern lebende, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie „streng geschützte“ Pflanzen und Tierarten**
- 5.0 Vorprüfung**
- 6.0 Auswirkung der Planung auf das Rauchschwalbenvorkommen**
- 7.0 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)**
- 8.0 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung**

1.0 VORBEMERKUNGEN

Auf dem südlichen Teil des Geländes der Milchhof Blumenthal GmbH, ca. 100 m südlich der Ortslage Sprengersfelde, sollen nach dem Abbruch der Stallgebäude Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie errichtet werden.

Der Stall und der Bergeraum im nördlichen Bereich werden weiter für die Rinderhaltung genutzt.

Zur Schaffung des Baurechts für die Photovoltaikanlage wird der Bebauungsplan Nr. 03/2012 „Photovoltaikanlage Sprengersfelde“ der Gemeinde Ferdinandshof aufgestellt.

Das Plangebiet wird als Sondergebiet „Photovoltaik“ festgesetzt.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird eine Umweltprüfung nach den Vorschriften des BauGB durchgeführt.

Die geplante Anlage besteht aus fest installierten Photovoltaikmodulen, die auf aufgeständerten Modultischen montiert und in Ost-West-Richtung gereiht werden, sowie Nebenanlagen wie Wechselrichter und Kabel. Die Module erreichen eine Bauhöhe von maximal 3,00 m. Die Grundflächenzahl von 0,37 gilt für die Summe der versiegelten Flächen und der durch die Modultische in senkrechter Projektion überdeckten Flächen. Durch den Einsatz von Solarglas sollen Blendwirkungen vermieden werden.

Die Servicewege bleiben unbefestigt.

Der erzeugte Solarstrom wird über unterirdisch verlegte Kabel transportiert und in das Stromnetz eingespeist. Ein 2,00 m hoher Zaun mit Bodenfreiheit soll die gesamte Anlage umgeben.

Unter den Tischen und in den Zwischenräumen soll durch Einsaat oder Selbstbegrünung eine geschlossene Vegetationsdecke entstehen. Auf eine Bearbeitung des Bodens sowie den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln wird verzichtet. Die Vegetationsflächen sind mindestens 1 x und höchstens 3 x jährlich nach dem 15. Juli zu mähen bzw. zu beweiden. Das Mähgut ist zu entfernen.

Die Kastanienreihe am Weg in Richtung Ferdinandshof wird erhalten. Die im Wesentlichen aus Feldahorn und Espen bestehende Hecke nördlich der Kastanien wird durch eine Hecke aus einheimischen Sträuchern ersetzt.

Weitere Aussagen zum Umweltzustand des Plangebietes, zum geplanten Vorhaben sowie zu dessen Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

Im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ist zu prüfen, ob die Umnutzung der südlichen Teilflächen der Tierproduktionsanlage Sprengersfelde zu einer Freiland-Photovoltaikanlage artenschutzrechtliche Verbotsnormen berührt.

2.0 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Das Bundesnaturschutzgesetz regelt im Kapitel 5 den Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Der Artenschutz umfasst u.a. den Schutz der Tiere und Pflanzen sowie ihrer Lebensstätten und Biotope durch den Menschen.

Von besonderer Bedeutung sind die Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die o.g. Zugriffsverbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben.

Sie gelten nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten.

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV a) FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ist zu unterscheiden zwischen

- Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

und

- Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Bezüglich der **Pflanzenarten** nach Anhang IV b) FFH-RL ist das Schädigungsverbot zu beachten. Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Von den Verboten des § 44 kann unter bestimmten Bedingungen eine Ausnahme (§ 45) gewährt werden. Die für die Belange des Artenschutzes zuständige Behörde ist die untere Naturschutzbehörde, d. h. der Landkreis.

3.0 BERÜCKSICHTIGUNG DER BELANGE DES ARTENSCHUTZES IN DER BAULEITPLANUNG

Ein Bebauungsplan ist unwirksam, wenn seiner Umsetzung dauerhaft zwingende Vollzugshindernisse entgegen stehen. Derartige Vollzugshindernisse können sich aus den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 und 67 BNatSchG ergeben. Daher muss die planende Gemeinde die artenschutzrechtlichen Verbote aus § 44 Abs. 1 BNatSchG in ihre bauleitplanerischen Überlegungen einbeziehen.

Um nicht die Planrechtfertigung nach § 1 Abs. 3 BauGB durch „Vollzugsunfähigkeit“ zu verlieren, muss die Gemeinde bei der Planaufstellung vorausschauend ermitteln und bewerten, ob die vorgesehenen planerischen Festsetzungen einen artenschutzrechtlichen Konflikt entstehen lassen können, der die Vollzugsfähigkeit dauerhaft unmöglich erscheinen lässt. Diese Gefahr besteht nur dann, wenn die geplanten Maßnahmen bzw. ihre mittelbaren bauanlagen- bzw. betriebsbedingten Wirkungen und der Lebensbereich von durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten sich überschneiden. Die in Punkt 4.0 folgende Auflistung enthält die 56 in M-V vorkommenden Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Um eine schnelle Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange sicherzustellen, sollte ein eigenständiger artenschutzrechtlicher Fachbeitrag als Bestandteil der Umweltprüfung erarbeitet werden. In diesem Fachbeitrag sind zuerst mit Begründung anhand der Lebensraumsprüche die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten zu selektieren, die im Plangebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vorkommen (Vorprüfung). Sollten Arten verbleiben, die im Gebiet vorkommen könnten, so ist für diese primär zu prüfen, ob die geplanten Nutzungen bzw. die diese Nutzungen vorbereitenden Handlungen geeignet sind, diesen Arten gegenüber Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen (Hauptprüfung). Das Ergebnis dieser Prüfung ist im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag darzustellen. Wenn sich herausstellen sollte, dass Verbotstatbestände betroffen sind, die einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG bedürfen, so ist ein Antrag auf Inaussichtstellung einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG bei der unteren Naturschutzbehörde (Landkreis) zu stellen.

4.0 IN MECKLENBURG-VORPOMMERN LEBENDE, DURCH AUFNAHME IN DEN ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE „STRENG GESCHÜTZTE“ PFLANZEN UND TIERARTEN

| Gruppe | wiss. Artname | dt. Artname |
|---------------|-----------------------|------------------------------------|
| Gefäßpflanzen | Angelica palustris | Sumpf-Engelwurz |
| Gefäßpflanzen | Apium repens | Kriechender Scheiberich, -Sellerie |
| Gefäßpflanzen | Cypripedium calceolus | Frauenschuh |
| Gefäßpflanzen | Jurinea cyanoides | Sand-Silberscharte |
| Gefäßpflanzen | Liparis loeselii | Sumpf-Glanzkraut, Torf-Glanzkraus |
| Gefäßpflanzen | Luronium natans | Schwimmendes Froschkraut |
| Weichtiere | Anisus vorticulus | Zierliche Tellerschnecke |
| Weichtiere | Unio crassus | Gemeine Flussmuschel |
| Libellen | Aeshna viridis | Grüne Mosaikjungfer |

| | | |
|--------------|---------------------------|---------------------------------------|
| Libellen | Gomphus flavipes | Asiatische Keiljungfer |
| Libellen | Leucorrhinia albifrons | Östliche Moosjungfer |
| Libellen | Leucorrhinia caudalis | Zierliche Moosjungfer |
| Libellen | Leucorrhinia pectoralis | Große Moosjungfer |
| Libellen | Sympecma paedisca | Sibirische Winterlibelle |
| Käfer | Cerambyx cerdo | Heldbock |
| Käfer | Dytiscus latissimus | Breitrand |
| Käfer | Graphoderus bilineatus | Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer |
| Käfer | Osmoderma eremita | Eremit, Juchtenkäfer |
| Falter | Lycaena dispar | Großer Feuerfalter |
| Falter | Lycaena helle | Blauschillernder Feuerfalter |
| Falter | Proserpinus proserpina | Nachtkerzenschwärmer |
| Fische | Acipenser sturio | Europäischer Stör |
| Lurche | Bombina bombina | Rotbauchunke |
| Lurche | Bufo calamita | Kreuzkröte |
| Lurche | Bufo viridis | Wechselkröte |
| Lurche | Hyla arborea | Laubfrosch |
| Lurche | Pelobates fuscus | Knoblauchkröte |
| Lurche | Rana arvalis | Moorfrosch |
| Lurche | Rana dalmatina | Springfrosch |
| Lurche | Rana lessonae | Kleiner Wasserfrosch |
| Lurche | Triturus cristatus | Kammolch |
| Kriechtiere | Coronella austriaca | Schlingnatter |
| Kriechtiere | Emys orbicularis | Europäische Sumpfschildkröte |
| Kriechtiere | Lacerta agilis | Zauneidechse |
| Meeressäuger | Phocoena phocoena | Schweinswal |
| Fledermäuse | Barbastella barbastellus | Mopsfledermaus |
| Fledermäuse | Eptesicus nilssonii | Nordfledermaus |
| Fledermäuse | Eptesicus serotinus | Breitflügelfledermaus |
| Fledermäuse | Myotis brandtii | Große Bartfledermaus |
| Fledermäuse | Myotis dasycneme | Teichfledermaus |
| Fledermäuse | Myotis daubentonii | Wasserfledermaus |
| Fledermäuse | Myotis myotis | Großes Mausohr |
| Fledermäuse | Myotis mystacinus | Kleine Bartfledermaus |
| Fledermäuse | Myotis nattereri | Fransenfledermaus |
| Fledermäuse | Nyctalus leisleri | Kleiner Abendsegler |
| Fledermäuse | Nyctalus noctula | Abendsegler |
| Fledermäuse | Pipistrellus nathusii | Rauhhaufledermaus |
| Fledermäuse | Pipistrellus pipistrellus | Zwergfledermaus |
| Fledermäuse | Pipistrellus pygmaeus | Mückenfledermaus |
| Fledermäuse | Plecotus auritus | Braunes Langohr |
| Fledermäuse | Plecotus austriacus | Graues Langohr |
| Fledermäuse | Vespertilio murinus | Zweifarbflodermaus |
| Landsäuger | Canis lupus | Wolf |
| Landsäuger | Castor fiber | Biber |
| Landsäuger | Lutra lutra | Fischotter |
| Landsäuger | Muscardinus avellanarius | Haselmaus |

5.0 VORPRÜFUNG

Die Gemeinde Ferdinandshof hat sich im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens mit den Belangen des Artenschutzes, insbesondere mit den Vorschriften für besonders geschützte

Tier- und Pflanzenarten auseinander gesetzt. Zunächst wurden die Lebensraumansprüche und Gefährdungsursachen der in der obigen Liste aufgeführten Pflanzen- und Tierarten ermittelt und den Standortverhältnissen und den Biotoptypen des Plangebietes sowie den Auswirkungen der Planung gegenüber gestellt.

Gefäßpflanzen

Die Pflanzenarten sind entweder auf besonders feuchte oder besonders trockene Standorte angewiesen.

Der Sumpf-Engelwurz bevorzugt nährstoffreiche, besonnte bis schwach beschattete, nasse, auch quellige Wiesenbestände und Säume auf kalkreichem Untergrund, insbesondere Pfeifengraswiesen und deren Auflassungsstadien.

Der Kriechende Scheiberich ist an feuchten bis staunassen, mitunter salzbeeinflussten, zeitweise überschwemmten sandig-kiesigen bis lehmig-tonigen basischen Standorten im natürlichen Wasserwechselfbereich stehender oder langsam fließender Gewässer sowie sekundär auch in der durch Tritt, Mahd oder Beweidung kurz gehaltenen und lückigen Ufervegetation zu finden.

Der Frauenschuh ist in basenreichen Laubwäldern beheimatet.

Die Sand-Silberscharte kommt auf nährstoffarmen, teilweise aber mineralreichen, offenen bis licht mit Gehölzen bewachsenen trockenen Sandstandorten auf Dünen, Moränenkuppen und Talsandterrassen vor.

Das Sumpf-Glanzkraut benötigt hydrologisch intakte nährstoffarme, kalkbeeinflusste Moore mit hohem Wasserstand (Schwingmoorregime) und niedrig wüchsiger Braunmoos-, Kleinseggen- und Binsenvegetation in naturbelassenem Zustand.

Das Schwimmende Froschkraut kommt in Moortümpeln, Moorweihern, in Gräben mit langsam fließendem bis stagnierendem Wasser und sandigem bis torfigem Grund sowie in frühen konkurrenzarmen Sukzessionsstadien der Gewässervegetation in Meliorationsgräben vor.

Diese Standorte kommen im Plangebiet nicht vor.

Weichtiere

Die Zierliche Tellerschnecke lebt in klaren, stehenden Gewässern auf Pflanzen, bevorzugt in kleinen Tümpeln, die mit Wasserlinsen bedeckt sind.

Die Gemeine Flussmuschel benötigt unverbaute und unbelastete saubere Bäche und Flüsse, auch Zu- und Abflüsse von Seen mit naturnahem Verlauf und hoher Wassergüte.

Gewässer kommen im Plangebiet nicht vor.

Libellen

Die Grüne Mosaikjungfer lebt an stehenden Gewässern. Dabei ist ihr Vorkommen von der Existenz der Krebsschere abhängig, in welche die Weibchen beinahe ausschließlich ihre Eier einstecken. Krebsscheren wachsen in Schwimmblattgesellschaften warmer, windgeschützter, schlammiger, meso- bis eutropher, nicht verschmutzter und meist stehender Gewässer der Talauen (Altwässer, Gräben, Tümpel, Kanäle). Die Pflanze ist empfindlich gegenüber starken Schwankungen des Wasserstandes und gegenüber Verunreinigungen.

Die Zierliche Moosjungfer findet man an flachen, windgeschützten, stehenden Gewässern mit hoher Wassertransparenz und dichter Submersvegetation.

Bevorzugte Entwicklungsgewässer der Großen Moosjungfer sind besonnte, fischfreie und mesotrophe Stillgewässer, insbesondere in Moorgebieten. Die Gewässer, zum Beispiel aufgelassene Torfstiche, benötigen einige offene Bereiche.

Kleingewässer kommen im Plangebiet nicht vor.

Die Asiatische Keiljungfer besiedelt die mittleren und unteren Läufe großer Flüsse, wo sehr feinkörnige Bodenbestandteile wie Sand, Lehm und Ton, manchmal auch Schlamm vorherrschen. Hier benötigen die Larven strömungsberuhigte, unbewachsene, sonnenexponierte Buchten oder Gleithangzonen.

Lebensräume der Östlichen Moosjungfer sind schilfbestandene Altarme von Flüssen oder anmoorig-torfige, dystrophe bis mesotrophe Waldgewässer. Die Habitate sind in der Regel nährstoffarm, sauer, strukturreich und ganz oder teilweise besonnt.

Die Sibirische Winterlibelle kommt in Mooren und in Verlandungszonen von Gewässern vor. Die im Juli bis September geschlüpften voll ausgereiften Libellen überwintern bis zum nächsten Frühjahr ohne Nahrung in Gewässernähe oder auch weit abseits von Gewässern, wo sich die Tiere in Schlupfwinkeln oder in der Vegetation verbergen.

Gewässer und Moore kommen im Plangebiet nicht vor.

Käfer

Käferarten wie der Eremit und der Heldbock besiedeln alte, anbrüchige und höhlenreiche Laubbäume, besonders Eichen, Linden und Rotbuchen, aber auch Ulmen, Weiden und

Kastanien und benötigen ein kontinuierliches Angebot geeigneter Großbäume mit Großhöhlen.

Im Vorhabengebiet sind keine alten anbrüchigen und höhlenreichen Bäume vorhanden. Die älteren Kastanien am Weg südöstlich des Plangebietes werden erhalten.

Der Breitrand benötigt größere nährstoffarme Stillgewässer mit mindestens 1 ha Wasserfläche, besonnten Uferabschnitten und großflächig über 1 m Wassertiefe (Seen, Altwässer, Moorgewässer, große Torfstiche, Kiesgruben, Tagebaurestseen, Fischteiche).

Der Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer benötigt größere, nährstoffarme Stillgewässer mit ausgedehnten, besonnten Uferabschnitten und großflächig weniger als 1 m Wassertiefe und dichter, aus dem Wasser aufragender Vegetation (Seen, Torfstiche, Moorgewässer, Kiesgruben, Tagebaurestseen) oft in Wald- oder Mooregebieten.

Stillgewässer kommen im Plangebiet nicht vor.

Falter

Der Große Feuerfalter lebt in Mooren und auf Feuchtwiesen, vor allem in Flusstälern großer Flüsse. Er bevorzugt zudem kleinere Schilfrohrbestände oder erhöhte Stängel, auf denen sich die Falter sonnen.

Der Blauschillernde Feuerfalter lebt auf Feuchtwiesen, meist nahe an Flüssen, Seen und Hochmooren, mit großen Beständen der Raupenfutterpflanzen (Schlangenknotterich).

Nachtkerzenschwärmer leben oligophag an verschiedenen Arten von Nachtkerzen und Weidenröschen. Häufig belegte Nahrungspflanzen sind das Zottige und das Kleinblütige Weidenröschen, welche an Feuchtstandorten wie Bachufern und Wiesengraben anzutreffen sind. Selten werden Raupen am Schmalblättrigen Weidenröschen, das auf Schlagfluren wächst, gefunden. Typische Fundstellen sind auch Sandgruben und Kiesabbaustellen mit Vorkommen von Nachtkerzenarten.

Die Lebensräume der geschützten Falterarten kommen im Plangebiet nicht vor.

Um die Lebensbedingungen für Schmetterlinge zu verbessern, wird der südöstliche Teil des Plangebietes, der von PV-Modulen freigehalten wird, durch eine jährliche späte Mahd nach der Samenreife (Ende September bis Anfang Oktober) zu einer artenreichen Wiese entwickelt. Das Mähgut wird entfernt.

Fische

Der Lebensraum des Europäischen Störs ist von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen.

Lurche

Die Rotbauchunke bevorzugt sonnenexponierte größere Weiher und Sölle mit ausgedehnten krautigen Flachwasserzonen im Grünland. Auch Überschwemmungsgebiete werden gern besiedelt. Zu den Gefährdungsursachen zählen die Melioration grundwassernaher Grünlandstandorte und der Biozideinsatz in der Landwirtschaft.

Die Wechselkröte und die Kreuzkröte sind Pionierarten trockenwarmer Lebensräume in Gebieten mit lockeren und sandigen Böden. Das Vorhandensein offener, vegetationsarmer bis -freier Flächen mit ausreichenden Versteckmöglichkeiten als Landlebensraum sowie weitgehend vegetationsfreie Gewässer (Flach- bzw. Kleinstgewässer) als Laichplätze sind Voraussetzung für die Existenz der Kreuzkröte. Die Art bevorzugt Flachgewässer, die oft und häufig austrocknen und wechselt diese jährlich. Die Ansprüche der Wechselkröte sind ähnlich. Sie bevorzugen als Laichgewässer flache, vegetationsarme, temporäre Gewässer mit mineralischem Boden. Als Pionierbesiedler vegetationsarmer Trockenbiotop mit kleineren, oft sporadischen Wasseransammlungen leiden Kreuz- und Wechselkröten unter dem Fehlen oder zu raschen Austrocknen geeigneter Laichgewässer sowie unter der Verbuschung und Beschattung ihrer Habitate.

Laubfrösche beanspruchen sehr unterschiedliche aquatische und terrestrische Teillebensräume.

Aquatische Teillebensräume – Reproduktionshabitate

- Fischfreie, besonnte Kleingewässer (Tümpel, Weiher, Druck-/Qualmwasserbereiche, Bracks, Flutmulden und Altwässer in Fluss- und Bachauen, zeitweilig überschwemmte Grünlandsenken, auch Gewässer in Abbaugruben)
- Vegetationsreiche, amphibische Flach- und Wechselwasserzonen (als Metamorphose- und Reifehabitat für juvenile Exemplare)
- Wasser- und Sumpfpflanzengesellschaften aus Laichkräutern, Flutrasen, Seggen, Binsen und Röhrichten

Terrestrische Teillebensräume – Tagesverstecke, Nahrungshabitate

- Extensiv bewirtschaftete Feucht- und Nasswiesen als Nahrungslebensraum für heranwachsende und erwachsene Exemplare
- Gehölzstreifen, Röhrichte und gewässerbegleitende Hochstaudenfluren als Sitz- und Rufwarten außerhalb der Paarungszeit sowie als Biotopverbundstrukturen
- Auwälder, Feldgehölze, durchsonnte, feuchte Niederwälder, Landschilfbestände auf grundwassernahen Standorten.

Knoblauchkröten bevorzugen als Laichbiotop kleinere bis mittelgroße, eutrophe Stillgewässer mit einer Mindesttiefe von ca. 30 cm und einer vegetationsreichen Uferzone (Schwadenröhricht, Rohrkolbenröhricht, Flutrasen).

Der Moorfrosch besiedelt bevorzugt Lebensräume mit hohem Grundwasserstand oder periodischer Überschwemmungsdynamik, vor allem Niedermoore, Bruchwälder, sumpfiges Extensivgrünland, Nasswiesen, Weichholzauen der größeren Flüsse sowie Hoch- und Zwischenmoore. Dort befinden sich auch seine Laichgewässer, die sich durch Sonnenexposition und teilweise Verkrautung mit Seggen-, Binsen- und Wollgrasrieden oder Flutrasen auszeichnen.

Der Springfrosch bevorzugt lichte und gewässerreiche Laubmischwälder. Das Offenland der Umgebung wird auch besiedelt, so lange dieses über Hecken mit dem Wald vernetzt ist. Als Laichgewässer dienen Waldtümpel, Weiher, kleine Teiche und Wassergräben. Ideal sind fischfreie Gewässer mit besonnten Flachuferzonen.

Moorbiotope innerhalb von Waldflächen sind der typische Lebensraum des Kleinen Wasserfroschs. Als Laichgewässer werden kleinere, vegetationsreiche Weiher, Tümpel und Gräben sowie in deren Umfeld befindliche Sümpfe und Moore bevorzugt.

Der Kammolch lebt in größeren Teichen und Weihern (auch temporär) in völliger oder teilweise sonnenexponierter Lage mit mäßig bis gut entwickelter submerser Vegetation und einem reich strukturierten Gewässerboden ohne bzw. mit geringem Fischbesatz. Dazu kommen als Landlebensräume in der Nähe der Gewässer Laub- und Laubmischwälder, Sumpfwiesen, Flachmoore, Felder, Wiesen und Weiden.

Nach den Daten des Kartenportals Umwelt M-V wurden die Rotbauchunke und der Kammolch im Messtischblattquadranten (MTBQ) 2349-1, in dem sich die Ortslage Sprengersfelde und das Plangebiet befinden, nicht nachgewiesen. Ein Nachweis der Rotbauchunke gelang in den nördlich, westlich und östlich angrenzenden Messtischblattquadranten 2249-3, 2348-2 und 2349-2. Der Kammolch wurde im MTBQ 2349-4 südöstlich von Ferdinandshof nachgewiesen.

Lurche sind gefährdet durch die Störung bzw. den Verlust von Laichgewässern und die Unterbrechung ihrer Wanderwege.

Im Plangebiet kommen keine Laichgewässer vor. Das nächstgelegene Kleingewässer ist das geschützte Biotop UER 00353 ca. 40 m südöstlich des Plangebietes. Es ist anzunehmen, dass das permanente Kleingewässer von geschützten Amphibienarten zum Laichen aufgesucht wird.

Das Gewässer wird durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Als Winterquartiere kommen die Feldhecke an der Straße südwestlich des Kleingewässers und das Wäldchen am Floßgraben in Frage. Auf dem Weg zu den Gehölzbeständen wird das Plangebiet nicht berührt.

Kriechtiere

Die Schlingnatter ist eine trockenheits- und wärmeliebende Tierart. Ihr bevorzugter Lebensraum ist gekennzeichnet durch einen mosaikartigen, kleinräumigen Wechsel aus offenen, niedrigbewachsenen und teils gehölzdominierten Standorten und eine hohe Kleinstruktur- und Unterschlupfdichte.

Das Vorkommen der Schlingnatter ist auf dem Gelände der Bauschuttrecyclinganlage nicht zu erwarten.

Zauneidechsen besiedeln Magerbiotope wie trockene Waldränder, Bahndämme, Heideflächen, Dünen, Steinbrüche, Kiesgruben und ähnliche Lebensräume mit einem Wechsel aus offenen, lockerbödigem Abschnitten und dichter bewachsenen Bereichen. Sie bevorzugen wärmebegünstigte Südböschungen. Das Vorhandensein vegetationsfreier, offener Stellen ist für die Eiablage unerlässlich. Wichtig sind auch Kleinstrukturen wie Reisig- und Lesesteinhaufen.

Auf Grund der sonnigen befestigten und unbefestigten Flächen sowie der Bereiche mit spärlicher Vegetation ist das Vorkommen von Zauneidechsen nicht auszuschließen. Die befestigten Flächen werden teilweise zurückgebaut. Nach der Errichtung der PV-Anlage wird sich eine weitgehend geschlossene Vegetationsdecke entwickeln. Damit der Standort auch nach der Aufgabe der gegenwärtigen Nutzung für die Zauneidechse geeignete Kleinstrukturen aufweist, sollen am südlichen Rand des Plangebietes eine mit Boden bedeckte Baumwurzel und ein ebenfalls mit Boden bedeckter Lesesteinhaufen vorgesehen werden.

Die Europäische Sumpfschildkröte benötigt offene vegetationsreiche, meist eutrophe Stillgewässer mit Schlammablagerungen und reich strukturierten Verlandungsgesellschaften im Verbund mit gut durchsonnten, aber deckungsreichen Uferpartien (Seen, Altwässer in Flussauen, Kleingewässer wie Sölle, Teiche und Torfstiche). Weitere Lebensraumansprüche sind Deckung bietende Strukturen im Gewässer, zum Beispiel Wasserröhrichte und an Totholz reiche Bruchwaldgesellschaften, sowie sonnenexponierte Offenflächen im Umfeld der Gewässer als Eiablageplätze (Sandtrockenrasen, extensiv genutztes Grünland).

Kleingewässer kommen im Plangebiet nicht vor.

Fledermäuse

Zu den Jagdgebieten der genannten Fledermausarten gehören parkähnliche Landschaften sowie naturnahe Wälder, insbesondere lichte Eichen- und Buchenwälder. Das Braune Langohr jagt auch innerhalb von Siedlungen Insekten. Keller, Stollen, Gewölbe, Dachstühle, Nistkästen, Höhlen und Baumhöhlen stellen geeignete Sommer- und Winterquartiere der Fledermäuse dar.

Es ist nicht auszuschließen, dass die Gebäude im Vorhabengebiet als Fledermausquartier genutzt werden. Daher werden in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde vom Vorhabenträger spezielle Untersuchungen für die Artengruppe der Fledermäuse veranlasst. Die Fläche für Photovoltaikanlagen kann weiterhin zur Nahrungssuche genutzt werden. Diese Funktion wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Landsäuger

Der Biber besiedelt natürliche oder naturnahe Ufer von Gewässern mit dichter Vegetation und an Weichholzarten reichen Gehölzsäumen oder Auenwald, insbesondere störungsarme Abschnitte langsam strömender Fließgewässer, an Altwässern reiche Flussauen und Überflutungsräume, natürliche Seen, Verlandungsmoore oder allenfalls extensiv bewirtschaftete Niedermoorgebiete.

Die Zarow verläuft ca. 520 m westlich des Standortes. Besetzte Biberreviere wurden bisher nur kurz vor der Mündung in das Haff bei Grambin nachgewiesen. Der Lebensraum des Bibers wird durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Der Fischotter benötigt großräumig vernetzte semiaquatische Lebensräume jeglicher Art (Fließgewässersysteme, Seenplatten, Weihergruppen, Moore, Teichgebiete, Kanäle, Grabensysteme der Niederungen) sowie störungsarme naturbelassene oder naturnahe Gewässerufer in hydrologisch intakten Feuchtgebieten mit nahrungsreichen, schadstoffarmen und unverbauten Gewässern. Er führt ein verborgenes Leben an Gewässern mit einer reich gegliederten und bewachsenen Uferzone. Der Hauptteil seiner Nahrung besteht aus Fischen. Daneben erbeutet er vor allem noch Kleinsäuger, Vögel und Lurche. Das Revier eines Männchens erstreckt sich entlang von Fließgewässern und Seeufern über eine Distanz von 10 bis 20 km. Die Reviere der Weibchen sind kleiner und können mit den Revieren mehrerer Männchen überlappen. In einer Nacht legen die Tiere bis

zu 15 km zurück. Etwa alle 1000 m braucht der Fischotter einen Unterschlupf, zum Beispiel unter den Wurzeln alter Bäume, in dichten Weiden- und Erlenbüschen direkt am Ufer oder in einem ufernahen Kaninchenbau. In diesen Verstecken verschläft er den Tag, denn in weiten Teilen Mitteleuropas wurde er durch jahrhundertlange Verfolgung zum Nachttier. Die Begegnung mit dem Menschen weiß er weit gehend zu vermeiden.

Bei seinen Wanderungen über Land hält sich der Fischotter immer wieder an die gleichen Routen, so dass mit der Zeit deutlich ausgetretene Pfade entstehen.

Die erst seit 1968 unter Naturschutz stehende Art ist in M-V stark gefährdet. Die Ursachen für die Gefährdung sind Lebensraumzerstörung und Verschlechterung der Lebensbedingungen in den besiedelten Habitaten infolge von Entwässerung, Grundwasser- und Pegelabsenkung, technischem Gewässerausbau, Uferbefestigung und Hochwasserschutzmaßnahmen sowie durch Fragmentierung von Landschaften, besonders durch Zersiedlung und Neu- sowie Ausbau von Verkehrsstrassen mit Zerschneidung der Migrationskorridore. Zu einer erhöhten Mortalität kann es durch Individuenverluste im Straßenverkehr, Ertrinken in Fischreusen und –netzen, illegale Verfolgung sowie Schadstoffbelastung von Gewässern kommen. Ein erhöhtes Störungspotenzial kann die Erschließung von Gewässern und Uferzonen für touristischen Zwecke bieten.

Ökologische Erfordernisse für einen günstigen Erhaltungszustand stellen großräumig vernetzte semiaquatische Lebensräume jeglicher Art (Fließgewässersysteme, Seenplatten, Weihergruppen, Moore, Teichgebiete, Kanäle, Grabensysteme der Niederungen) sowie störungsarme naturbelassene oder naturnahe Gewässerufer in hydrologisch intakten Feuchtgebieten mit nahrungsreichen schadstoffarmen und unverbauten Gewässern dar.

Nach der Darstellung der Verbreitung des Fischotters gemäß Messtischblattquadranten (MTBQ) – Kartierung 2005 im Kartenportal Umwelt M-V konnte der Fischotter im Raum Ferdinandshof nicht nachgewiesen werden (MTBQ 2349-1, 2349-2 und 2350-1 negativ). Mehrere Totfunde in diesem Bereich (an der B 109 Ferdinandshof – Anklam an der Zarower Brücke, Straße zwischen Ferdinandshof und Altwigshagen, L28 Kalkloch – Weißer Graben sowie Straße Richtung Friedrichshagen) belegen jedoch die These der flächendeckenden Verbreitung des Fischotters in M-V.

Der Lebensraum des Fischotters wird durch die Umnutzung der ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebsanlage nicht beeinträchtigt.

Der Wolf konnte bisher u.a. in der Ueckermünder Heide nachgewiesen werden. Die wesentlichen Kriterien der derzeitigen Wolfvorkommensgebiete sind hoher Waldanteil und relativ geringe menschliche Besiedlung bei hoher Schalenwildichte. Gemäß

„Managementplan für den Wolf in M-V“ vom Juli 2010 stellt das Land M-V mit Ausnahme der Siedlungsräume einen geeigneten Wolfslebensraum dar. Das Plangebiet ist auf Grund seiner derzeitigen und künftigen Einfriedung für große Säugetiere wie den Wolf nicht relevant.

Der bevorzugte Lebensraum der Haselmaus sind Mischwälder mit reichem Buschbestand, insbesondere Haselsträucher.

Diese kommen im Vorhabengebiet nicht vor.

Vögel

Die geschützten Vogelarten bevorzugen störungsarme, unterholz- und baumartenreiche Wälder mit hohem Altholzanteil, strukturreiche Feuchtlebensräume, Gewässer und deren Uferbereiche, störungsarme Grünlandflächen sowie strukturreiche Ackerlandschaften mit einem hohen Anteil an naturnahen Ackerbegleitbiotopen. Das Plangebiet wird nach wie vor für die Rinderhaltung genutzt, so dass störungsempfindliche Arten mit großer Wahrscheinlichkeit im Plangebiet nicht vorkommen.

Bei der Inaugenscheinnahme des Gehölzbestandes in der wegebegleitenden Hecke am östlichen Rand und der Gehölzgruppe am nordwestlichen Rand des Standortes wurden keine Vogelnester festgestellt. Die Beseitigung von Lebensstätten, die für eine einmalige Brut genutzt werden, kann vermieden werden, wenn die unvermeidbaren Eingriffe in den Gehölzbestand und die ggf. erforderliche Mahd der gegenwärtig beweideten bzw. als Auslauf für die Rinder genutzten Bereiche außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit der Jungvögel (15. März bis 15. Juli) durchgeführt werden.

Bei der Untersuchung des Gebäudebestandes wurden in den Stallgebäuden im südlichen Bereich insgesamt 27 intakte Rauchschwalbennester festgestellt, davon 15 Nester in dem westlichen und 12 Nester in dem mittleren Gebäude.

Das geplante Vorhaben ist nicht mit dem Bau neuer Energiefreileitungen verbunden.

Das geplante Vorhaben wird auf Grund des Abstandes von mehr als 4 km nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Europäischen Vogelschutzgebietes DE 2350-401 „Jeckermünder Heide“ führen.

Der Standort und sein direktes Umfeld haben keine signifikante Bedeutung als Nahrungs- und Rastgebiet für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel.

Die Zarowniederung und die Bereich südlich des Floßgrabens gehören zu den regelmäßig genutzten Nahrungs- und Ruhegebieten.

6.0 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG AUF DAS RAUCHSCHWALBENVORKOMMEN

Die geplante PV-Anlage lässt sich ohne den Abbruch des Gebäudebestandes im Plangebiet nicht realisieren. Daher kann der Verlust der 27 ganzjährig geschützten Nester der Rauchschnalbe nicht vermieden werden.

Die baubedingte Tötung von Tieren (v. a. Nestlingen) kann ausgeschlossen werden, wenn der Abbruch außerhalb der Brutzeit (15. März bis 15. Juli) erfolgt. Ist der Abbruch in der Brutzeit nicht zu vermeiden, sind die Nester der Rauchschnalben vor der Ankunft der Vögel aus ihren Überwinterungsgebieten (spätestens in der ersten Aprildekade) zu entfernen und die entsprechenden Innenwände mit Warnbändern abzuhängen, um einen Neubau von Nestern in den Gebäuden zu verhindern.

Das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 tritt nicht ein, wenn die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten für die betroffenen Tierindividuen durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen = Maßnahmen zur kontinuierlichen Funktionserhaltung ansonsten beeinträchtigter Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) im räumlichen Zusammenhang erhalten wird.

7.0 VORGEZOGENE AUSGLEICHSMASNAHMEN (CEF-MASNAHMEN)

Durch den Rückbau der Ställe gehen 27 Nester der Rauchschnalbe verloren. Diese werden im Verhältnis 1;1,5 ausgeglichen. Der Stall und der Bergeraum nördlich des Plangebietes werden erhalten und stehen in Abstimmung mit dem Eigentümer, der Milchhof Blumenthal GmbH, für die Schaffung von Ersatzquartieren zur Verfügung.

In den weiterhin für die Rinderhaltung genutzten Gebäuden sind vor Baubeginn bzw. vor Beginn der Brutzeit (15. März) 41 Rauchschnalbenester als künstliche Nisthilfen anzubringen und über die Standzeit der PV-Anlage zu erhalten.

2 Jahre nach dem Anbringen der Nisthilfen ist die Annahme der Ersatzquartiere zu kontrollieren und die untere Naturschutzbehörde über das Ergebnis zu informieren.

Die Gebäude bieten gemäß den biologischen Ansprüchen der Rauchschnalbe qualitativ hochwertige Ausweichmöglichkeiten mit einer sehr hohen Wahrscheinlichkeit der Annahme. Diese Wahrscheinlichkeit steigt durch einen Ausgleich im Verhältnis 1:1,5.

Die CEF-Maßnahme wird durch eine Vereinbarung zwischen dem Vorhabenträger und dem Eigentümer der Gebäude gesichert. Wirkungen auf der Ebene der lokalen Population sind nicht zu erwarten, da der Verlust der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Rauchschnalben im räumlichen Zusammenhang kompensiert wird. Somit ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erforderlich.

8.0 ERGEBNIS DER ARTENSCHUTZRECHTLICHEN PRÜFUNG

Um sicherzustellen, dass die Errichtung einer Freiland-Photovoltaikanlage auf Teilflächen der Tierproduktionsanlage südlich von Sprengersfelde nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt, hat die Gemeinde Ferdinandshof geprüft, ob im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 03/12 „Photovoltaikanlage Sprengersfelde“ die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Pflanzen- und Tierarten oder Reproduktionsstätten europäischer Vogelarten vorkommen.

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass das von Rinderställen geprägte Vorhabengebiet nicht zu den bevorzugten Lebensräumen der in Mecklenburg-Vorpommern lebenden, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Pflanzen, Weichtiere, Libellen, Käfer, Falter, Fische, Lurche, Fledermäuse und Landsäuger sowie der Schlingnatter und der Europäischen Sumpfschildkröte zählt. Somit kommen diese Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit im Planungsgebiet nicht vor.

Auch störungsempfindliche Vogelarten sind nicht vorhanden.

Das Vorkommen von Zauneidechsen, Fledermäusen und störungsunempfindlichen oder zu den Kulturfolgern zählenden Vogelarten kann nicht ausgeschlossen werden.

Damit auch nach der Beräumung des Geländes geeignete Habitatstrukturen für die Zauneidechse vorhanden sind, sind am südlichen Rand des Plangebietes eine mit Boden bedeckte Baumwurzel und ein ebenfalls mit Boden bedeckter Lesesteinhaufen vorzusehen.

Um die Lebensbedingungen für Schmetterlinge zu verbessern, wird der südöstliche Teil des Plangebietes, der von PV-Modulen freigehalten wird, durch eine jährliche späte Mahd nach der Samenreife (Ende September bis Anfang Oktober) zu einer artenreichen Wiese entwickelt. Das Mähgut wird entfernt.

Für die Artengruppe der Fledermäuse werden vom Vorhabenträger spezielle Untersuchungen veranlasst.

Die Beseitigung von Lebensstätten, die von Vögeln für eine einmalige Brut genutzt werden, kann vermieden werden, wenn die unvermeidbaren Eingriffe in den Gehölzbestand und die

ggf. erforderliche Mahd der gegenwärtig beweideten bzw. als Auslauf für die Rinder genutzten Bereiche außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (15. März bis 15. Juli) durchgeführt werden.

Da die geplante PV-Anlage nicht ohne den Abbruch des Gebäudebestandes im Plangebiet realisiert werden kann, lässt sich der Verlust der 27 ganzjährig geschützten Nester der Rauchschnwalbe in zwei Ställen am südlichen Rand nicht vermeiden.

Das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) kann vermieden werden, wenn der Abbruch außerhalb der Brutzeit erfolgt bzw. wenn die Nester der Rauchschnwalben vor der Ankunft der Vögel aus ihren Überwinterungsgebieten (spätestens in der ersten Aprildekade) entfernt werden und die entsprechenden Innenwände mit Warnbändern abgehängt werden, um einen Neubau von Nestern in den Gebäuden zu vermeiden.

Das Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) tritt nicht ein, wenn in den weiterhin für die Rinderhaltung genutzten Gebäuden nördlich des Plangebietes vor Baubeginn bzw. vor Beginn der Brutzeit (15. März) 41 Rauchschnwalbennester als künstliche Nisthilfen angebracht und über die Standzeit der PV-Anlage erhalten werden. Durch die zeitlich vorgezogene Ausgleichsmaßnahme wird eine funktionale Kontinuität im räumlichen Zusammenhang ohne zeitliche Lücke gewährleistet, so dass Wirkungen auf der Ebene der lokalen Population nicht zu erwarten sind.

Weitere typische Fallkonstellationen mit Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbotsnormen im Rahmen von Bauleitplanverfahren wie

- Beseitigung, Verkleinerung bzw. Funktionsverlust von Gewässern,
- Lärm sowie
- Kollision von Tieren mit mobilen oder immobilen Einrichtungen

kommen im Plangebiet nicht vor.